

Amliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamazeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 88. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	--	---

Nr. 179

Diez, Donnerstag den 3. August 1916

56. Jahrgang

### Amlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister.

**Betrifft: die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**

Zur allgemeinen Kenntnis und zur Beachtung für die Herren Bürgermeister veröffentliche ich nachstehend:

1) die Bekanntmachung — Bundesratsverordnung — über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463);

2) die Bekanntmachung vom gleichen Tage, in der die von der Regelung ausgeschlossenen Gegenstände einzeln aufgeführt sind;

3) die Erläuterungen I II und III zu den ausgeschlossenen Gegenständen;

4) die Bekanntmachung zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung, die eine Anleitung gibt für die Beurteilung der Notwendigkeit der Anschaffung von Bekleidungsgegenständen;

5) einen Auszug aus der Ausführungsanweisung des Herrn Sachministers vom 6. Juli 1916 zu der Bundesratsverordnung vom 10. Juni;

6) die Verordnung des Kreis Ausschusses zur Ausführung der §§ 11, 12 und 13 der Bundesratsverordnung, die die näheren Vorschriften über die Ausfertigung der Bezugsscheine enthält. Auf diese Verordnung mache ich die Herren Bürgermeister besonders aufmerksam.

Diez, den 30. Juli 1916.

Der Landrat.  
Duberstadt.

### Bekanntmachung

**über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Seeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem königlich Bayerischen, königlich Sächsischen, königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen

Städtetages, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### § 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

#### § 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

#### § 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt\*) hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesehten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

#### § 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

#### § 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

\*) Ausgenommen solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

#### § 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

#### § 12.

Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

#### § 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

#### § 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

#### § 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzugeben ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung,**

**betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.**

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
  2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
  3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
  4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.  
Seide, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
  5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
  6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz,
  7. Mützen, Hüte und Schleier.
  8. Schirme.
  9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
  10. Möbelstoffe.
  11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
  12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
  13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
  14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
  15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
  16. Verbandstoffe und Damenbinden.
  17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
  18. Herrenstoffe. Sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
  19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.  
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| für den Rock- und Gehrockanzug      | 75,00 Mk. |
| für den Sack- und Sportanzug        | 60,00 Mk. |
| für den Rock und Gehrock            | 47,00 Mk. |
| für die Sackjacke                   | 32,00 Mk. |
| für die Weste                       | 10,00 Mk. |
| für das Beinleid                    | 18,00 Mk. |
| für den Winterüberzieher            | 80,00 Mk. |
| für den Sommerüberzieher            | 65,00 Mk. |
| für den Wettermantel aus Lodenstoff | 40,00 Mk. |
- übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| für einen Damenmantel | 60,00 Mk. |
| für ein Jackenkleid   | 80,00 Mk. |
| für ein Waschkleid    | 40,00 Mk. |

für eine wollene Mäse	15,00 Mk.
für eine Waschbluse	12,00 Mk.
für einen wollenen Morgenrock	30,00 Mk.
für einen Waschmorgenrock	20,00 Mk.
für ein garniertes wollenes Kleid	100,00 Mk.
für einen Kleiderrock	25,00 Mk.

übersteigt.

20. a) Alle Artikel der aus Baststoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.
20. b) Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| für ein Bastkleid                   | 15,00 Mk. |
| für ein Kleid aus Wolle oder Belvät | 25,00 Mk. |
- übersteigt.

21. Mit Fels gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für ein Damenhemd       | 6,50 Mk.  |
| für ein Damennachthemd  | 10,00 Mk. |
| für ein Damenbeinkleid  | 5,00 Mk.  |
| für eine Untertaille    | 5,00 Mk.  |
| für einen Frisiermantel | 10,00 Mk. |
| für einen Washunterrock | 12,00 Mk. |
| für eine Morgenjacke    | 10,00 Mk. |
| für eine Nachtsacke     | 5,00 Mk.  |
- übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsette und Korsettschoner.

25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Kra- watten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und -Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Hirschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen- Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich. Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

(Fortsetzung folat.)

**Bekanntmachung**

Von der Firma Richard Labisch und Co., hier, Schilderstraße 5-6, werden auf Grund eines Vertrages mit der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung Postkarten vertrieben. Die Art und Weise des Vertriebes ist bisher von Labisch in einer Weise gehandhabt worden, daß im Publikum der Glaube erweckt werden mußte, als ob der Vertrieb zu Kriegswohlfahrtszwecken erfolge. Auf Veranlassung des hiesigen Polizeipräsidenten hat die Vereinigung dem Labisch den Weitervertrieb der Karten in der bisher gehandhabten Form untersagt. Der Vertrag des Labisch mit der Vereinigung läuft erst am 30. September d. Js. ab. Ich ersuche ergebenst, die unterstellten Polizeibehörden auf das Unternehmen aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, erforderlichenfalls Anzeige zu erstatten.

**Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegs-Wohlfahrtspflege in Preußen.**

v. Jarosky.  
Ministerialdirektor.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Brände.**

Bern, 29. Juli. (W. B.) Laut „Temps“ entstand in den Jutelagerhäusern in Dänkirchen ein Großfeuer, das trotz ausgiebiger Hilfe von Feuerwehr und Truppen der Dänkirchener Garnison einen Schaden von zwei Millionen anrichtete.

**Kriegs- und Volkswirtschaftliches.**

Brachliegende Ländereien können auch in Zukunft enteignet werden. Durch Bundesratsverordnungen hatten die unteren Verwaltungsbehörden bekanntlich das Recht erhalten, im Interesse der Nahrungsmittelproduktion auf Antrag der Kommunalverbände brachliegende Ländereien ihren Eigentümern zu entziehen und die Bewirtschaftung den Kommunalverbänden zu übertragen. Da die maßgebenden Gründe weiterbestehen, ordnet eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. Juli 1916 die weitere Erstreckung der Geltungsfrist bis zum 31. Dezember 1917 an.

**Der Verbrauch der Kartoffelerzeuger.**

W. B. Berlin, 28. Juli. Das Kriegsernährungsamt macht darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 19. Juni 1916 über die Beschränkung des Kartoffelerzeugers beim Verbrauch von Speisekartoffeln zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft, mit dem 31. Juli ihre Geltung verliert. Vom 1. August an dürfen die Kartoffelerzeuger für sich und ihre Angehörigen Kartoffeln ohne Einschränkung zu Speisezwecken verwenden. Selbstverständlich unterliegt auch dieser Verbrauch nach dem 1. August der Bestimmung, daß die Landwirte nach wie vor verpflichtet sind, den an sie herantretenden Anforderungen der Kommunalverbände auf Lieferung von Speisekartoffeln an Bedarfsverbände nachzukommen.

Anmeldung von entfetteten und nicht entfetteten Knochen.

Wiederholte Anfragen die Anmeldepflicht von Knochen betreffend, veranlaßten den Kriegsausschuß für Oel und Fette, folgende Aufklärung zu geben:

Alle Knochen sowohl die nichtentfetteten, wie die im Extraktionsverfahren gewonnenen entfetteten Knochen sind lediglich dem Kriegsausschuß für Oel und Fette (Knochenstelle) in Berlin, Dorotheenstraße 35, anzumelden.

Die Verpflichtung hierzu beruht auf den §§ 1 und 2 der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rindersfüßen und Hornschlänchen vom 2. Mai 1916.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Gms.